

04.12.2014

Richtlinien des Landes Oberösterreich

Energietechnologieprogramm (ETP)

Zeitraum
01.01.2015 – 31.12.2020



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zielsetzung	3
2. Förderungsgegenstand	3
3. FörderungswerberInnen	4
4. Förderungsvoraussetzungen	4
5. Art und Höhe der Förderung	5
6. Antragstellung und Verfahren	6
7. Allgemeine Bestimmungen	7
8. Laufzeit	9

1. Zielsetzung

Im strategischen Wirtschafts- und Forschungsprogramm „Innovatives OÖ 2020“ wurde das Thema Energie als eines von fünf Aktionsfeldern fixiert. Strategisches Leitziel ist es, den Produktions- und Forschungsstandort Oberösterreich durch die Entwicklung von Technologien, Produkten und Dienstleistungen, die zur Erhöhung der Energieeffizienz beitragen, zu stärken. Wirtschaftspolitisches Ziel ist es, die Marktdiffusion von neuen Technologien zu unterstützen.

Dies soll konkret durch die spezielle Schwerpunktbildung zum Thema Energie in den regionalen Forschungs-, Technologie- und Innovations-Initiativen und Förderprogrammen erfolgen.

Die Förderungen dieses Energietechnologieprogramms (in der Folge kurz "ETP") erfolgen im Rahmen des Strukturfondsprogramms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB) 2014-2020 mit EU-Mitteln aus dem EFRE (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung) und sollen die Entwicklung von innovativen Verfahren, Methoden und Produkten zur Steigerung der Energieeffizienz und der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energie umfassen.

Weiters sollen Projekte gefördert werden, die den Zielen des strategischen Wirtschafts- und Forschungsprogramms „Innovatives OÖ 2020“ sowie den energiepolitischen Zielen der Oö. Landesregierung entsprechen, sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen und im Ergebnis einen direkten oder indirekten Nutzen für Oberösterreich erwarten lassen.

2. Förderungsgegenstand

Im Rahmen des ETP wird die Entwicklung von innovativen Verfahren, Methoden und Produkten zur Steigerung der Energieeffizienz und der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energie gefördert. Das angestrebte Projektziel muss ein wesentliches Neuheitselement aufweisen.

Neben Projekten der experimentellen Entwicklung können auch technische Durchführbarkeitsstudien gefördert werden. Im Rahmen der Projekte sollen Erkenntnisse gewonnen werden, die zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren und Dienstleistungen genützt werden können.

Förderbar sind ausschließlich Kosten, die für das Vorhaben notwendig und im Förderungsantrag angeführt sind. Auf das Vorhaben bezogene Kosten sind alle dem eingereichten Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich während der Projektlaufzeit entstanden sind.

Folgende Kostenkategorien sind förderbar:

- a) Personalkosten der FörderwerberIn
- b) Sachkosten
- c) Kosten für Dienstleistungen, die der Entwicklungstätigkeit dienen

Jene Kosten, die vor der Antragstellung zur Förderung eines Projektes angefallen sind, können nicht gefördert werden.

3. FörderungswerberInnen

FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen, INKOBAs sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die eine einschlägige Gewerbeberechtigung oder sonstige notwendige behördliche Befugnis besitzen. FörderungswerberInnen können weiters Forschungsinstitute und andere wissenschaftliche Institute sein. In jedem Fall muss der Sitz der FörderungswerberIn in Oberösterreich sein.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Der/die Antragsteller/in soll durch die Förderung in die Lage versetzt werden, eine Entwicklungs-Tätigkeit aufzunehmen oder eine über das Tagesgeschäft hinausgehende Anstrengung zu entwickeln.
- 4.2 Die Zielsetzungen des Projektes müssen genau dargestellt werden und praktisch durchführbar sein.
- 4.3 Das Projekt muss innovative Verfahren, Methoden, Prozesse oder Produkte umfassen, d.h. das angestrebte Ziel muss ein Neuheitselement aufweisen.
- 4.4 Der/die Antragsteller/in muss überzeugend darlegen, dass er/sie zu einer qualitativ anspruchsvollen Projektabwicklung fähig ist und seine/ihre geplante Vorgangsweise in einem Arbeitsplan beschreiben.
- 4.5 Die Projektgröße muss in einem vertretbaren Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des/der Antragstellers/Antragstellerin stehen.
- 4.6 Das förderbare Investitionsvolumen muss mindestens € 100.000,- betragen und ist mit 350.000 Euro begrenzt.

5. Art und Höher der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programms wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Die Förderintensität ist abhängig von der Größe des Antragstellers in Anlehnung an den Unionsrahmen für Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation.

Folgende Projektarten sind förderbar:

A.) Projekte zur experimentellen Entwicklung

Die Beihilfeintensität beträgt maximal

	für kleine Unternehmen	für mittlere Unternehmen	für große Unternehmen
für experimentelle Entwicklung	45 %	35 %	25 %
für experimentelle Entwicklung bei: - wirksamer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (bei großen Unternehmen grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU) oder zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung oder - bei weiter Verbreitung der Ergebnisse	60 %	50%	40%

B.) Technische Durchführbarkeitsstudien

Die Beihilfenintensität für technische Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld der experimentellen Entwicklung beträgt:

- a) bei kleinen Unternehmen: max. 70 %
- b) bei mittleren Unternehmen: max. 60%
- b) bei großen Unternehmen: max. 50 %

6. Antragsstellung und Verfahren

Für das „ETP“ kann spätestens bis 31.12.2020 ein Förderungsantrag unter Einhaltung der Auflagen eingebracht werden.

Das Förderungsansuchen¹ muss unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Beginn der Projektdurchführung beim

*Amt der Oö. Landesregierung
 Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
 und ländliche Entwicklung
 Abteilung Wirtschaft
 Bahnhofplatz 1
 4021 Linz
 Tel: 0732-7720-15121
 Fax: 0732-7720-211785
 E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
 Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at*

eingelangt sein.

Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei.

Vor der tatsächlichen Antragstellung besteht für den Förderwerber die Möglichkeit, eine fachliche Beratung zur Antragstellung beim Oö. Energiesparverband in Anspruch zu nehmen, worauf im Besonderen hingewiesen wird.

Die Anträge werden nach ihrem Einlangen auf ihre Vollständigkeit und die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen geprüft.

Der OÖ Energiesparverband evaluiert die Anträge nach energietechnischen und wirtschaftlichen Kriterien und übermittelt dem Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, eine schriftliche Stellungnahme über das Projekt. Er kann dazu

¹ Antragsformulare können formlos beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, Tel.Nr. 0732/7720-15121 beantragt werden.
 Im Internet sind sie auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at abrufbar.

weitere Unterlagen anfordern und bei Bedarf auch externe Sachverständige zur Projektbeurteilung heranziehen. Unter Berücksichtigung der Empfehlung durch den Oö. Energiesparverband trifft die Abteilung Wirtschaft die Projektauswahl.

Sind die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, führt die Abteilung Wirtschaft die Förderungsentscheidung durch die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich herbei und verständigt den/die FörderungswerberIn über das Ergebnis.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung.

Der fachliche Endbericht soll in übersichtlicher Form die Fragestellung, die angewandte Methode, den Verlauf des Projektes und die erzielten Ergebnisse erkennen lassen. Er dient als Rechtfertigung für die in der Endabrechnung ausgewiesenen Kosten und soll einem/einer Experten/in ein Bild vom Umfang der durchgeführten Arbeiten vermitteln. Dem fachlichen Endbericht ist eine kurze Zusammenfassung beizuschließen.

Gemeinsam mit dem Endbericht ist eine Endabrechnung vorzulegen. Sie muss eine detaillierte Kostengliederung sowie den Nachweis der Verwendung der erhaltenen Förderungsbeiträge enthalten. Die genauen Abrechnungserfordernisse werden in der jeweiligen Fördervereinbarung/Förderungsvertrag mit dem Projektträger geregelt.

Sollten sich im Laufe der Projektabwicklung Änderungen gegenüber den im Förderungsansuchen gemachten Angaben als erforderlich erweisen, so ist das Einverständnis des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, im Wege des Oö. Energiesparverbandes einzuholen.

Desgleichen sind alle Ereignisse, die eine Weiterführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen unverzüglich und direkt dem Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, schriftlich zu melden.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 7.2 Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI.Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach der Überprüfung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung, wonach die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen darf (bei Unternehmen, die im Bereich des Straßengüterverkehr tätig sind, gilt eine Grenze von 100.000 EUR).

Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität jene Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

- 7.3 Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen ab Auszahlung der letzten Förderrate mind. 2 Jahre am Betriebsstandort, für den die Förderung gewährt wurde, zu führen.

Der/die FörderungswerberIn hat sich zu verpflichten, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen (Rechnungen, u. dgl.) dem Amt der Oö. Landesregierung über Verlangen vorzulegen, sowie alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der/die FörderungswerberIn den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

- 7.4 Der/die FörderungswerberIn hat für den Fall der Gewährung einer Landesförderung

die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 i.d.g.F. zur Abwicklung des Förderungsansuchens

zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten, insbesondere Internet, veröffentlicht werden dürfen.

- 7.5 Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderungen)).
- 7.6 Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 7.7 Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

8. Laufzeit

Die Richtlinien für das „Energietechnologieprogramm“ in der vorliegenden Fassung treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Anträge nach diesen Richtlinien können, vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung, bis einschließlich 31. Dezember 2020 beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz eingebracht werden.

Mag. Dr. Michael Strugl, MBA
Wirtschaftslandesrat